

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg

AZ.: VM5-3805-108/11/1

Förderrichtlinie zur Unterstützung von Carsharing-Angeboten in Baden-Württemberg im ländlichen Raum, an defizitären und noch nicht erschlossenen Standorten

Vom 26.10.2026

1 Zuwendungsziel

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat anspruchsvolle Ziele für die Mobilität der Zukunft: Flexibel, innovativ und nachhaltig – Menschen, die über kein eigenes Fahrzeug verfügen, soll individuelle Mobilität ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen öffentlicher Verkehr sowie Rad- und Fußverkehr intelligent ergänzt werden und der Parkdruck im öffentlichen Raum verringert werden. Insbesondere in bislang unterversorgten Gebieten und im ländlichen Raum soll ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes

Mobilitätsangebot geschaffen werden. Für deren Erreichung müssen Ansatzpunkte gefunden und Maßnahmen definiert werden. Carsharing¹ ist eine wirtschaftlich erfolgreiche und zugleich wissenschaftlich abgesicherte nachhaltige Maßnahme.

Als Marktpotenzial für das „klassische“ stationsbasierte Carsharing definiert die Carsharing-Strategie 2030 bis ins Jahr 2030 ein Szenario mit rund 20.000 Carsharing-Fahrzeugen und 1,2 Mio. Fahrberechtigten. Das Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Förderung von individueller, ressourcenschonender und gemeinschaftlicher Mobilität durch Carsharing-Angebote im ländlichen Raum bzw. an defizitären und noch nicht erschlossenen Standorten. Die Richtlinie soll zur individuellen Mobilität, zur Entlastung des öffentlichen Raums beitragen und für eine Mobilität der Zukunft dienen.

Als Carsharing-Fahrzeuge gelten gemäß dieser Förderrichtlinie mehrspurige, nicht schienengebundene Kraftfahrzeuge. Als Carsharing-Angebot gilt gemäß dieser Förderrichtlinie eine Carsharing-Station bzw. ein Carsharing-Stellplatz mit mindestens einem Carsharing-Fahrzeug.

2 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),

¹ Carsharing ist die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen. Es spielt dabei keine Rolle, in welcher Rechtsform der Anbieter organisiert ist. Jeder Bürgerin, jedem Bürger muss die Möglichkeit gegeben sein, das öffentlich zugängliche System (z. B. durch Anmeldung) zu nutzen. Auf einen exklusiven Teilnehmerkreis begrenzte Carsharing-Systeme sind nicht förderfähig. Privatpersonen ohne Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2025 (GBI. 2025 Nr. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,
- Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Für die maximale Höhe der Zuwendung sind die aktuell geltenden Höchstbeträge gemäß Art. 3 VO (EU) Nr. 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich, insbesondere in Zusammenhang mit bereits empfangenen De-minimis-Beihilfen.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfls. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr, das aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens entscheidet.

Das Gesamtfördermittelvolumen beträgt 500.000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend).

3 Zweck der Zuwendung

Gefördert wird die Anschaffung von Carsharing-Fahrzeugen (elektrisch und hybrid) im ländlichen Raum bzw. an defizitären und noch nicht erschlossenen Standorten. Es findet eine einmalige Mittelgewährung unter den unter 5. genannten Zuwendungsvoraussetzungen statt.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- in Baden-Württemberg tätige Carsharing-Unternehmen,
- Wohnungsbaugesellschaften, wenn diese ein Carsharing-Angebot betreiben bzw. als unmittelbarer Zuwendungsempfänger agieren,
- Vereine und Genossenschaften mit Carsharing-Angeboten.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen eines neu zu schaffenden, öffentlich zugänglichen Carsharing-Angebots zu erfüllen:

- Die Fahrzeuge müssen mindestens 4 Jahre und überwiegend in Baden-Württemberg verkehren (Zweckbindungszeitraum).
- Die Inbetriebnahme beginnt mit dem Bereitstellen des öffentlich zugänglichen Carsharing-Angebots. Eine Inbetriebnahme ist bis zu 6 Monate nach Erteilung des positiven Zuwendungsbescheids möglich.
- Voraussetzung ist ein einzurichtender bzw. bestehender Carsharing-Stellplatz (bzw. zwei unmittelbar aneinandergrenzende Carsharing-Stellplätze bei einer Carsharing-Station mit bis zu zwei Carsharing-Fahrzeugen).
- Im Umkreis des geförderten Carsharing-Angebots darf kein weiteres bestehendes Carsharing-Angebot in 500 Metern (Luftlinie) vorhanden sein.
- Bei der Einrichtung einer Carsharing-Station sind bis zu zwei Carsharing-Fahrzeuge förderfähig, wenn die Carsharing-Station gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen 500 Meter (Luftlinie) von einem bestehenden Carsharing-Angebot entfernt ist.

- Bei Erschließung eines neuen Geschäftsgebiets ohne bestehende Carsharing-Angebote ist ein Sammelfördermittelantrag unter Darlegung aller Standorte möglich.
- Bei einem Sammelfördermittelantrag eines Antragstellers können maximal 14 Carsharing-Fahrzeuge innerhalb eines Land- oder Stadtkreises in Baden-Württemberg gefördert werden. Im Falle eines Sammelfördermittelantrags muss eine Distanz von mindestens 500 Metern (Luftlinie) zum nächsten geförderten Carsharing-Fahrzeug oder zu einem bestehenden Carsharing-Angebot eingehalten werden.
- Geförderte Objekte sind gut sichtbar mittels eines Aufklebers „Gefördert durch Ministerium für Verkehr“ zu kennzeichnen.
- Das Carsharing-Angebots muss für die Fahrberechtigten im öffentlichen Straßenraum bzw. in der Nähe dessen gut sichtbar sein.
- Es ist bei Eignung eine Integration in weitere Mobilitätsangebote (bspw. Verortung in Mobilstationen, Zusammenarbeit mit Verkehrsverbünden etc.) vorzusehen.
- Es wird eine Zusammenarbeit mittels Datenlieferung an MobiDataBW vorausgesetzt.
- Es sind Anreizsysteme für Neukundinnen und Neukunden zu implementieren.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer einmaligen Projektförderung und wird als Zuschuss gewährt. Als Finanzierungsart wird grundsätzlich eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 15.000 Euro (in Worten: fünfzehntausend) festgelegt und es werden nur vollelektrische Fahrzeuge gemäß § 2 Nr. 2 und Nr. 4 Elektromobilitätsgesetz EmoG

sowie Hybrid-Fahrzeuge² gefördert. Der maximale Zuschuss kann dabei höchstens 50 Prozent (in Worten: fünfzig) der Anschaffungskosten pro Fahrzeug betragen.

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Carsharing-Fahrzeuge (Neuwagen und Gebrauchtfahrzeuge). Gebrauchtfahrzeuge dürfen zum Angebotsdatum maximal 1 Jahr zugelassen gewesen sein.

Die Zuwendung wird als De-minimis Beihilfe i.S.d. Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die maximale Höhe der Zuwendung sind die aktuell geltenden Höchstbeträge gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich, insbesondere in Zusammenhang mit bereits empfangenen De-minimis-Beihilfen. Der Antragsteller hat bei Antragstellung eine Erklärung über bereits empfangene staatliche De-minimis-Beihilfen, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren nach der Verordnung (EU) 2023/2831 oder anderen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden, abzugeben (De-minimis-Erklärung). Die gewährte De-minimis-Beihilfe wird durch den Zuwendungsgeber in ein Zentralregister eingetragen und veröffentlicht.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind.

Nicht gefördert werden können insbesondere:

- Carsharing-Angebote außerhalb von Baden-Württemberg,
- Zweirad-Sharing-Dienste,

² Als Hybrid-Fahrzeuge zählen im Sinne und gemäß dieser Förderrichtlinie Fahrzeuge mit zwei Antriebsarten aus einem Verbrennungskraftmotor sowie mindestens einer elektrischen Maschine. Dies beinhaltet sowohl HEV- (nicht extern aufladbar) als auch PHEV-Fahrzeuge (Plug-in-Hybride).

- Ladeinfrastruktur für Carsharing-Angebote,
- Infrastrukturmaßnahmen zur Herstellung des Carsharing-Stellplatzes,
- Bestehende Carsharing-Angebote,
- Carsharing-Angebote ohne öffentlich zugängliche Nutzung,
- Stationsunabhängige (free-floating-Carsharing) und stationsflexible Carsharing-Angebote sowie kombinierte Carsharing-Angebote,
- Mietwagen-, Ridehailing- und Ridesharing-Konzepte, peer-to-peer-Carsharing-Angebote, On-Demand-Services,
- Carsharing-Angebote, wenn 3 Monate vor Antragstellung in unmittelbarer Nähe (500 Meter Luftlinie) ein Carsharing-Angebot aufgegeben wurde,
- Carsharing-Angebote bei einem Sammelfördermittelantrag unter 500 Metern Luftlinie.

Eine Kumulierung mit dem Förderprogramm charge@BW zur Bereitstellung der Ladeinfrastruktur ist möglich. Mit Inanspruchnahme der Carsharing-Förderung können Beratungsleistungen für Ladeinfrastrukturförderungen genutzt werden. Bereits vor der Antragstellung einer Förderung nach der vorliegenden Förderrichtlinie berät das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Antragsteller sowohl zur Förderung von E-Carsharing-Fahrzeugen, als auch zur Errichtung und Förderung von entsprechender Ladeinfrastruktur. Ansprechpartner ist das Referat 54.

Doppelförderungen mit anderen Programmen sind ausgeschlossen. Eine Doppelförderung insbesondere mit dem Förderprogramm „E-Taxis, -Mietwagen, gebündelter Bedarfsverkehr und –Carsharing“ ist ebenfalls ausgeschlossen.

Es besteht eine Zweckbindungsfrist von 4 Jahren ab Inbetriebnahme des Carsharing-Angebots.

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Anträge sind bis zum 20.11.2026 beim **Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg** einzureichen.

8.2 Antragsweg

Die Anträge sind schriftlich beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg unter folgender Anschrift einzureichen:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Abteilung 5 - Mobilitätszentrale, vernetzte und digitale Mobilität
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Alternativ können die Anträge per E-Mail als pdf-Anhang inklusive qualifizierter digitaler Signatur beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg über folgende E-Mail-Adresse eingereicht werden:

carsharing-foerderung@vm.bwl.de

8.3 Antragsunterlagen

Der Zuwendungsantrag umfasst folgende Bestandteile:

- Standardisiertes Antragsformular,
- De-Minimis-Erklärung,
- Angebot.

8.4 Bewilligungsverfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das **Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg; Abteilung 5 - Mobilitätszentrale, vernetzte und digitale Mobilität; Referat 54 – Autonomes Fahren, Fahrzeuginnovationen; Dorotheenstraße 8; 70173 Stuttgart**. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

Die Förderanträge werden chronologisch nach dem jeweiligen Eingang bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet und beschieden, bis das Gesamtfördermittelvolumen ausgeschöpft ist. Spätere Anträge können daher leider nicht mehr berücksichtigt werden.

8.5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der geförderten Maßnahme beträgt 9 Monate ab Bekanntgabe des Förderbescheids und wird im Förderbescheid konkret festgelegt.

8.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Sie dürfen frühestens insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden. Es ist ein Nachweis über die Zulassung und Inbetriebnahme des Carsharing-Fahrzeugs und der Rechnung über den Kauf zu erbringen.

8.7 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Mittelverwendung gilt ein dreistufiges Verfahren:

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monat, schriftlich der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen.

Zusätzlich muss gemeldet werden, wie viele Kilometer mit dem geförderten Fahrzeug zurückgelegt wurden. Als Referenz ist ein Nachweis über die Anzahl der gefahrenen Kilometer **zwölf Monate** nach Inbetriebnahme des Fahrzeuges sowie nach **vier Jahren** zum Ende der Zweckbindungsfrist (Sachbericht) einzureichen. Nach vier Jahren ist außerdem zu bestätigen, dass sich das Carsharing-Fahrzeug bzw. die Carsharing-Fahrzeuge noch im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden und an der, im Fördermittelantrag beschriebenen, Position stationiert sind.

Sollte das Fahrzeug vor Ablauf der beantragten Zweckbindungsfrist nicht mehr in Betrieb sein, muss dies formlos, per E-Mail unverzüglich dem Ministerium für Verkehr gemeldet werden. Dabei kommt es zu einer anteiligen Rückforderung der Förderungssumme und ggfls. Verzinsung der Rückforderung.

8.8 Erfolgskontrolle

Der Erfolg der Förderung tritt ein, wenn das Carsharing-Fahrzeug beschafft, innerhalb der vierjährigen Zweckbindungsfrist eine entsprechende Carsharing-Nutzung sowie 100 gewonnene Neukunden nachgewiesen werden können.

Bei der Erfolgskontrolle sollen zudem die Auslastung (z. B. Laufleistung in gefahrenen Kilometern, Anzahl der Buchungen) sowie die Anzahl der Fahrberechtigten des Carsharing-Angebots herangezogen werden.

8.9 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in dieser Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor. Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck Verwendung findet.

bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum (Zweckbindungsfrist) beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

9 Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

10 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

11 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und am 31.10.2031 außer Kraft.